

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 129.982-2a/1953

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages betreffend die Erhöhung von in den Gemeindestatuten für die Städte Wr. Neustadt, St. Pölten, Waidhofen a.d. Ybbs und in der n.ö. Gemeindeordnung festgesetzten Wertgrenzen.

Zu Zl. 77 ex 1953 vom 7. Juli 1953.

An den  
Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1953, betreffend die Erhöhung von in den Gemeindestatuten für die Städte Wr. Neustadt, St. Pölten, Waidhofen a.d. Ybbs und in der n.ö. Gemeindeordnung festgesetzten Wertgrenzen gemäss Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Es wird jedoch empfohlen, den Gesetzesbeschluss im Sinne der nachstehenden Erwägungen abzuändern.

Der Titel des Gesetzes könnte sprachlich besser lauten: "Gesetz vom ..... betreffend die Erhöhung von Wertgrenzen, die in den Gemeindestatuten..... festgesetzt sind." Im übrigen ist der vorgesehene Titel offenkundig zu eng gefasst; das Gesetz sieht nicht nur Erhöhungen der Wertgrenzen vor.

Im Einleitungssatz des Art. I wäre in der zweiten Zeile vor "Gemeindewahlordnung" das Wort "neuen" einzufügen.

In den Ziffern 2.) und 3.) des Art. I hätte es statt "I. Hauptstück" richtig "IV. Hauptstück", in der Ziffer 5.) statt "I. Hauptstück" richtig "VI. Hauptstück" zu heissen. Im übrigen könnten wohl die Hinweise auf den Artikel und das Hauptstück entfallen.

Zu den Ziffern 2.), 4.) und 5.) ist zu bemerken, dass die Wendung "werden um das achtfache erhöht" die Hinzuzählung des achtfachen Betrages zum Grundbetrag, also eine Erhöhung auf das neunfache bewirkt. Dies dürfte nicht beabsichtigt sein. Der bestehenden Absicht gemäss soll es offenbar richtig "werden auf das achtfache erhöht" heissen.

In den Ziffern 2.), 4.) und 5.) könnte es ferner statt "in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1925" besser "in der ursprünglichen

Fassung" heissen. Letztlich vermag aber auch diese Formulierung nicht zu befriedigen, da die erwähnte Fassung nicht mehr in Geltung steht und daher die Erhöhung der in ihr festgesetzten Wertgrenze wirkungslos ist. Folgende Formulierung könnte in Erwägung gezogen werden: "Die in den Ziffern 7 .... und 16 des § 80 festgesetzten Wertgrenzen werden auf einen Betrag erhöht, der dem achtfachen der Wertgrenzen entspricht, die in der ursprünglichen Fassung dieser Bestimmungen vorgesehen waren."

Die Ziffer 1.) des Art.II könnte besser lauten:

"Der im § 5 Abs.2 vorgesehene Höchstbetrag wird mit S 1.000.- festgesetzt."

Bezüglich der Wendungen "in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr.156/1927" und "werden um das achtfache erhöht" in den Ziffern 2.) und 3.) des Art.II ist auf das weiter oben zu den Ziffern 2.), 4.) und 5.) des Art.I Ausgeführte zu verweisen.

Die Ziffer 4.) des Art.II veranlasst zu der Frage, nach welchen Verfahrensvorschriften in den Fällen, für die die hier vorgesehene Bestimmung konstitutive Bedeutung besitzt, in der ersten Instanz vorzugehen ist. Die Erwägung, die den Erläuterungen zufolge zu der vorliegenden Regelung des Berufungsverfahrens Anlass gegeben hat, müsste wohl auch zu einer Regelung des Verfahrens in erster Instanz veranlassen. Es dürfte sich empfehlen, die vorliegende Novelle zum Anlass zu nehmen, um auch diese Frage zu regeln.

Den Erläuterungen zu Art.3 zufolge besteht ein Bedürfnis nach authentischer Klarstellung der Frage, ob das Gesetz LGBL.Nr.200/1934 vom Art.2 des vorläufigen Gemeindegengesetzes erfasst worden ist. Der Art.III des vorliegenden Gesetzesbeschlusses beschränkt sich demgegenüber auf die Feststellung, dass das erwähnte Gesetz aufgehoben ist. Diese Feststellung trägt dem in den Erläuterungen hervorgehobenen Bedürfnis nur unzureichend Rechnung. Lässt sie doch die Möglichkeit offen, dass das in Rede stehende Gesetz den Merkmalen des Art.1 des vorläufigen Gemeindegengesetzes nicht entspricht, oder dass dies zwar der Fall ist, dass es aber nicht unter Art.2 des vorläufigen Gemeindegengesetzes gefallen; sondern erst später aufgehoben worden ist. Beide Auslegungsmöglichkeiten führen aber im Hinblick auf den Art.2 Abs.3 des vorläufigen Gemeindegengesetzes zu unerwünschten Ergebnissen: Es wird daher zur Erwägung gestellt, dem Art.III etwa folgende Fassung zu geben:

"Das Gesetz.....steht nicht in Geltung (Art.2 Abs.2 lit.b)

des vorläufigen Gemeindegsgesetzes, StGBI.Nr.66/45)".

Zu den Art.IV und V ist zu bemerken, dass die angeführten Gulden- und Kronenbeträge durch den § 6 des Bundesgesetzes BGBl.Nr.461/1924 in Schillingbeträge umgewandelt worden sind. Da den erwähnten Artikeln demgegenüber die Annahme zugrundeliegt, dass die zitierten Bestimmungen noch Kronen- und Guldenbeträge nennen ( würde diese Annahme nicht zugrundeliegen, so hätten die beiden Artikel die Aenderung von nicht mehr geltenden Fassungen zum Gegenstand, also eine sinnlose Massnahme) sind sie unrichtig.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.o. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Oesterreich erhoben würde.

Wien, am 4. August 1953.

Für den Bundeskanzler:

Loebenstein.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Handwritten signature*

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 5 AUG 1953  
Zl.: 77/2 Dr. N. Ausch.

*1 Abschrift dem Landesamt II abgetreten.  
Wien, den 5. August 1953.*



*Obrecht.*

*Handwritten signature in red ink*